



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Der Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sie kann gemäß § 5.1 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühren fest.
3. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Folgejahres nach dem Beschluss erhoben, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Termin bestimmt.
4. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

§ 3 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6.4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Die Höhe der Jahresbeiträge beträgt:

Kind bis 6 Jahren alt	12,00 €
Kind bis 12 Jahren alt	36,00 €
Jugendlich bis 16 Jahren alt	60,00 €
Fördermitglieder	30,00 €
Mitglieder Passiv (nicht aktiv)	60,00 €
Mitglieder	72,00 €
Mitglieder Leistungssport	96,00 €
Mitglieder Senioren	60,00 €
Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände	0,00 €

2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März im Voraus zu zahlen (gemäß 5.4 der Satzung)
3. Ein gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
4. Bei Zahlungsverzug erfolgt ein gestaffeltes Mahnverfahren mit zusätzlichen Gebühren:

Mahngebühren

Mahnstufe	Mahngebühr
1. Mahnung	+ 5,00 €
2. Mahnung	+10,00 €
3. und letzten Mahnung	+20,00 €

Beispielrechnung für Mitglieder Plus (Beitrag 96,00 €):

Stufe der Mahnung	Jahresbeitrag	Mahngebühr	Gesamt
1. Mahnung	96,00 €	+5,00	101,00 €
2. Mahnung	96,00 €	+10,00	106,00 €
3. und letzten Mahnung	96,00 €	+20,00	116,00 €

5. Mahnverfahren im Detail:

- a. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, erfolgt zunächst eine erste Mahnung
- b. Bleibt die Zahlung aus, folge eine zweite Mahnung.
- c. Erfolgt auch dann keine Zahlung, wird eine letzte (dritte) Mahnung versendet.
- d. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der letzten Mahnung keine Zahlung, **kann** das Mitglied gemäß § 4.3b der Satzung von durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- e. Zusätzlich kann der ausstehende Betrag an ein **Inkassounternehmen** übergeben oder gerichtlich eingeklagt werden.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, auf **schriftlichen Antrag** Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Stundung oder Ratenzahlung.
- 7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird nur **50 %** des regulären Jahresbeitrags erhoben.
- 8. Abteilungen können auf Beschluss Ihrer Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben. Die Mitglieder sind beim Abteilungseintritt schriftlich darüber zu informieren.

§ 4 Abteilungs- und Zusatzgebühren

Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird durch die jeweilige Abteilungsversammlung beschlossen und durch den Vorstand bestätigt. Sie wird in einer separaten Liste geführt und auf der Vereinswebseite veröffentlicht.

- 1. Für bestimmte Abteilungen und Sportangebote können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Diese lauten wie folgt:

Abteilung / Kurs	Jahres- / Kursgebühr
Badminton	___, __ €
Bowling	___, __ €
Dart	___, __ €
usw.	___, __ €

- 2. Für zusätzliche Angebote (z. B. Sportkurse, Reha-Programme) können gesonderte Kursgebühren erhoben werden.

§ 5 Zahlungsweise

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- 2. Bankverbindung:
 Bank: Volksbank Magdeburg
 IBAN: DE66 8109 3274 0006 0176 73
 BIC: GENODEF1MD1
- 3. Alternativ kann der Vorstand das SEPA-Lastschriftverfahren einführen. Mitglieder werden vor Fälligkeit über den Einzug informiert.

§ 6 Aufnahmegebühr

- 1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 7 Datenschutz

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
 Personenbezogene Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 8 Vereinsaustritt

- 1. Der Austritt ist nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- 2. Eine formlose E-Mail genügt nicht; die Schriftform im Sinne des § 126 BGB ist erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2025 beschlossen und tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.



 Alexander Goan
 1. Vorsitzender



 Anja Melle
 Schatzmeisterin